# Ordnung & Richtlinien

HSG Holstein Kiel Kronshagen

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung Stand November 2019

2 Mitglieder- und Passrichtlinie Stand November 2019

3 Schiedsrichterrichtlinien Stand November 2019

4 Strafenordnung Stand November 2019

5 Trainerrichtlinie Stand November 2019

6 Verkauf - Cafeteria Stand November 2019

7 Spieltag Stand November 2019

8 Sponsoring Stand November 2019

9 Vereinseigene Turniere Stand November 2019

# Vereinsordnung & Richtlinien

**HSG Holstein Kiel/Kronshagen gegründet 01.05.1998**

*gültig ab dem 01. Januar 2020*

*Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.*

# 1. Einleitung

Mit der nachstehenden Vereinsordnung und den Richtlinien der HSG Holstein Kiel / Kronshagen möchten wir die Aufgabenstellung und die Verwaltungsstruktur unserer Spielvereinigung darstellen und über notwendige Verwaltungsvorgänge informieren. Wir hoffen auch, dass wir damit eine fundierte Grundlage für das Vereins-Zusammen-Leben geschaffen haben. Als Vereinigung sind wir, wie jede kleinste Gruppe, darauf angewiesen, dass sich jedes Mitglied auch persönlich mit Engagement jeglicher Art einbringt.

Die Richtlinien sind verbindlich für alle Vereinsmitglieder.

Dieses Werk setzt sich aus einigen Teilen zusammen, die regelmäßig vom Vorstand ergänzt und überarbeitet werden. Daraus ergibt sich immer wieder ein neuer Sachstand.

Einmal in der Saison wird der Vorstand eine Liste durch die Mannschaften reichen, auf der der Trainer für jede Mannschaft durch seine Unterschrift bestätigt, dass sowohl er als auch die Mannschaft bzw. die Erziehungsberechtigten die jeweils aktuellen Richtlinien zur Kenntnis genommen haben.

Wir hoffen auch zukünftig auf eine gute Zusammenarbeit im Sinne unserer Ziele.

Im November 2019

Der Vorstand

# 2. Mitglieder- & Passrichtlinien

## a) Einleitung

Der Handballverband Schleswig-Holstein (HVSH) hat im August 2013 das Passverwaltungsverfahren umgestellt. Durch diese Umstellung wurden erhebliche Änderungen in unseren internen Abläufen, auch bei Passanträgen und Abmeldungen erforderlich. Wir erklären an dieser Stelle das neue Verfahren – das frühere Verfahren ist nicht mehr durchführbar.

Darüber hinaus ist für die HSG und auch für die Mitglieder essentiell wichtig, dass die Mitgliedsdaten der HSG mit denen unserer beiden Stammvereine übereinstimmen. Fehlende Mitgliedschaften von Spielerinnen in einem der Stammvereine müssen bereinigt werden, damit alle Spielerinnen versichert sind und uns die korrekten finanziellen Mittel von den Stammvereinen zur Verfügung gestellt werden. Zukünftig werden die Daten regelmäßig abgeglichen und entsprechend ergänzt.

Um dies alles zu ermöglichen, hat der Vorstand diese Richtlinie entwickelt. Sie gilt **verbindlich für alle Spielerinnen, Mitglieder, denVorstand und Mannschaftsverantwortliche**.

## b) Verfahren Passantrag

Für eine Spielberechtigung, die jede Spielerin benötigt, ist der, von dem zuständigen Mannschaftsverantwortlichen auszufüllende, Antragsbogen (HSG – intern) zu verwenden. Sonstige Anträge oder unvollständige Anträge sind unzulässig und gelten als nicht gestellt.

Der Mannschaftsverantwortliche füllt den Antrag auf der Homepage aus. Der Passwart gibt die Daten in das neue System „Pass-Online“ ein. Die Spielerin oder die Erziehungsberechtigten erhalten im Anschluss eine eMail mit dem ausgefüllten Passantrag und dem **Mitgliedsantrag des Stammvereins** als PDF-Datei, sowie ein Willkommensschreiben und eine Datenschutzerklärung.

Diese PDF – Datei ist von der Spielerin oder den Erziehungsberechtigten auszudrucken, zu unterzeichnen und dem Passwart per Mail zurückzuschicken. Nur mit den ausgefüllten und unterzeichneten Anträgen kann der Passwart den Antrag auf Erhalt einer Spielberechtigung abschließen und die Unterlagen der Passstelle im HVSH zuschicken.

**Wer aus einem anderen Verein in die HSG gewechselt ist**, muß dem Antrag eine Abmeldebestätigung des früheren Vereins beifügen.

Zusammengefasst:

1. Mannschaftsverantwortlicher beantragt über den 1. Vorsitzenden ein Konto für den internen Zugriff
2. Dort loggt sich der Mannschaftsverantwortliche ein und gibt ein weiteres Passwort ein (das Passwort wird per Mail zugeschickt)
3. Der Mannschaftsverantwortliche füllt den internen Antrag aus (www.hsg-holstein-kiel.de/Trainer)

4. Der Passwart gibt die Daten ins System ein

5. Spielerin/Erziehungsberechtigter bekommt den ausgefüllten Antrag inkl. aller Anhänge per eMail

6. Spielerin/Erziehungsberechtigter schickt ausgefüllten und unterschriebenen Antrag dem Passwart per Mail zurück

7. Abschluss und Übersendung durch den Passwart an die Passstelle des HVSH nach Geldeingang auf das HSG Konto.

### aa. Vorläufige Spielberechtigungen

Unmittelbar nach Absendung des Antrages an die Passstelle kann der Passwart eine vorläufige Spielberechtigung generieren und ausdrucken. Diese behält vierzehn Tage ihre Gültigkeit und gilt als Passersatz, bis der endgültige Pass von der Passstelle erstellt wurde.

### bb. Herausgabe des gültigen Passes

Der gültige Pass wird von dem Passwart per Mail an den Mannschaftsverantwortlichen herausgegeben. **Die Kosten sind von der Spielerin/Erziehungsberechtigten umgehend zu begleichen. Erst nach Geldeingang werden die Dokumente an die Passstelle übersendet.** Bezahlen kann man per Paypal (info@hsg-holstein-kiel.de) oder per Überweisung (s. CC Kosten für Spielberechtigung) .

### cc. Kosten für Spielberechtigung - zzgl. 1,00 € Auslagenpauschale

| | Jugend € | Erwachsene € |
|---|---|---|
| Erstellung Spielausweis | 7,50 | 10,00 |
| Antrag nach Vereinswechsel | 7,50 | 10,00 |
| Neuerstellung Spielausweis wegen Änderungen | 5,00 | 7,50 |
| Bearbeitung internationaler Wechsel | -- | 10,00 |

Die Kosten für die Erstellung oder Änderung eines Spielausweises werden von der Spielerin / den Erziehungsberechtigten übernommen. Die Auslagenpauschale von **1,00 € fällt immer und zusätzlich an.** Der Passwart hält eine Hilfestellung „wie bezahle ich die Gebühr“ bereit, die auf Anfrage herausgegeben wird.

### dd. Abmeldung der Spielberechtigung

Verlässt eine Spielerin den Verein, meldet der Passwart sie im System „Pass-Online“ ab und druckt eine Abmeldebestätigung aus. Diese hat die Spielerin ihrem neuen Verein vorzulegen. Die Aushändigung der Pässe entfällt, der Pass wird vom Passwart vernichtet. Den Antrag auf Abmeldung einer Spielerin stellt der Mannschaftsverantwortliche online über die Homepage. Erst wenn alle Daten vorliegen kann und wird der Pass abgemeldet. (www.hsg-holstein-kiel.de). **Bekommt der Passwart/Kassenwart die Information von einem Stammverein über den Austritt einer Spielerin, dann wird der Pass automatisch, ein Tag nach Austritt, abgemeldet. Der Mannschaftsverantwortliche ist darüber in Kenntnis zu setzen**

## c) Mitgliedsanträge

Die Mitgliedsanträge der Stammvereine werden ausschließlich vom Passwart an die Spielerin / Erziehungsberechtigten geschickt. Die Ausgabe der Mitgliedsanträge durch Dritte entfällt.

**Sollte eine Spielerin schon Mitglied in einem Stammverein sein, dann muss der Mannschaftsverantwortliche bei der Passanmeldung den Passwart über den Status der Mitgliedschaft informieren.**

## d) Schiedsrichter

Schiedsrichter / innen, die nicht gleichzeitig Spielerinnen der HSG sind, müssen aus versicherungs-technischen Gründen „Aktives Mitglied“ bei der KSV Holstein sein.

## e) Förderer / Förderverein

Der Mannschaftsverantwortliche soll Werbung für den Förderverein machen und Mitgliedsanträge für den Förderverein ausgeben.

# 3. Schiedsrichterrichtlinien

## a) Einleitung

Die Anforderungen an die Vereine im Schiedsrichterbereich werden von den Handballverbänden HVSH und HG Region Förde ständig erhöht. Derzeit muss für jede Mannschaft auf HVSH-Ebene ein Leistungsschiedsrichter - Gespann gemeldet werden. Für jede Mannschaft auf HG Region Förde bis einschließlich Regionsklasse muss ein Schiedsrichter gemeldet werden. Ab Regionsliga muss je Mannschaft ein Gespann gemeldet werden. Bei Verstößen gegen diese Meldeauflagen erhalten die Vereine erhebliche Geldstrafen bis hin zu Punktabzügen eine Mannschaft, die in der höchsten Klasse spielt. Schiedsrichterausbildung und Förderung ist somit einer unserer Schwerpunkte.

## b) FAQ's

- Wer darf einen Schiedsrichterschein in der HSG Holstein Kiel/Kronshagen machen?
  Jeder der Interesse hat. Mindestalter: vollendetes 14. Lebensjahr

- Müssen Spiele alleine geleitet werden?
  Nein. Jedes Spiel soll und darf in einem Gespann gepfiffen werden.

- Wer muss Schiedsrichter innerhalb der HSG stellen?
  Von der Altersklasse B - Jugend bis hin zur 1. Frauen muss pro Mannschaft 1 Schiedsrichtergespann gestellt werden. Das Gespann muss eine Pfeifberechtigung in dem Verband besitzen, in dem die Mannschaft spielt, für die sie pfeifen.

- Was passiert, wenn eine Mannschaft nicht genug oder keine Schiedsrichter stellt?
  Für jeden nicht vorhandenen Schiedsrichter wird eine Strafe von 25 € pro Mannschaft, also maximal 50 €/Gespann, erhoben.

- Wer zahlt Strafen?
  Der Verursacher der Strafe zahlt sie auch - also die Mannschaft.

- Wer bezahlt allgemeine Schiedsrichterstrafen?
  Allgemeine Schiedsrichterstrafen werden auf alle Mannschaften von E - Jugend bis hin zur 1. Frauen aufgeteilt.

- Welche Vorteile habe ich in der HSG, wenn ich den Schiedsrichterschein mache?
  Die HSG übernimmt die Kosten für den Schiedsrichterschein nach dessen Bestehen und einer Mindestanzahl von 5 geleiteten Spielen vollständig. Zu jedem Spiel kann auf eigenen Wunsch ein erfahrener Schiedsrichter von der HSG oder die Schiedsrichterkoordinatorin als „Coach" hinzugeholt werden.

- Was passiert, wenn ich mich für ein Spiel gemeldet, aber keine Zeit habe?
  Ich muss für Ersatz sorgen. Sollte daraus eine Strafe entstehen, ist diese von der Mannschaft zu begleichen, die den Schiedsrichter hätte stellen müssen.

## c) Kampfgericht

Die Mannschaften in den Altersklassen von wB bis 1. Frauen stellen das Kampfgericht für sämtliche Heimspiele der Krabben. Die Erstellung vom Kampfgerichtsplan obliegt dem Schiedsrichterwart. Der Plan ist verbindlich. Wenn eine Mannschaft kein Kampfgericht stellen kann, hat sie für Ersatz zu sorgen.

Das Kampfgericht besteht aus Sekretär und Zeitnehmer. Für jedes fehlende Kampfgericht wird eine Strafe von 25,00 € gegen die Mannschaft erhoben, die das Kampfgericht stellen muss. Kampfgerichte ab der Landesliga aufwärts benötigen eine Qualifikation für die jeweilige Liga. Ein Schiedsrichterschein reicht als Qualifikation aus.

## d) Bonussystem

Ausschlaggebend für das Bonussystem sind die Vereinsansetzungen. Hierzu zählen auch Kampfgerichts-ansetzungen.

| Anzahl geleiteter Spiele | Bonus |
|---|---|
| | |
| 5 | 50 € Bonus o. Kleidung im Wert von ca. 50 € + Ausbildungskosten |
| 10 | 120 € Bonus o. Kleidung im Wert von ca. 120 € |
| 15 | 200 € Bonus o. Kleidung im Wert von ca. 200 € |

Abgerechnet wird vierteljährlich.

# 4. Strafenordnung

## a) Einleitung

Strafen, die sich aus dem Vereins- und Spielbetrieb ergeben, sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Die HSG kann und will diese Gelder nicht mehr aufbringen. Daher ist diese Strafenordnung erforderlich. Die Satzungen der Stammvereine bestimmen, das Strafen vom Verursacher zu zahlen sind. Ansprechpartner und Rechnungsempfänger sind die Trainer der jeweiligen Mannschaften.

## b) Ahndung von Verstößen (Auszug Durchführungsbestimmungen HG Region Förde L)

Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb des HVSH regelnden Bestimmungen des DHB und des HVSH (einschließlich Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen u.a.m.) werden, soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen im Rahmen von 5,00 € bis 250,00 € verhängt werden.

## c) Ordnungsstrafen die vom Verband (Förde) auf die Mannschaft umgelegt werden

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Nichtantreten des Kampfgerichts | 25,00 € |
| 2. | Nichtantreten eines Schiedsrichters | |
| | a. Nichtantreten eines Schiedsrichters | 30,00 € |
| | b. Nichtantreten eines Schiedsrichters | 40,00 € |
| | c. jedes weitere Nichtantreten eines Schiedsrichters | 50,00 € |
| 3. | Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft – Mini/Maxi | 10,00 € |
| 4. | Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft – Jugend | 25,00 € |
| 5. | Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft – Senioren | 50,00 € |
| 6. | Nichtauszahlung von Schiedsrichterspesen | 15,00 € |
| 7. | fehlender oder vorläufiger Spielausweis beim Spiel – pro Spielausweis | 5,00 € |
| 8. | fehlender Spielausweis nach Anforderung nicht vorgelegt | 15,00 € |
| 9. | unvollständig ausgefüllter oder nicht zulässiger Spielbericht | 1,00 € |
| 10. | fehlende Ergebnismitteilung an den Pressewart | 10,00 € |
| 11. | Verstöße gegen das Wachsverbot: nach RO DHB / HVSH, jedoch **mindestens** | 50,00 € |
| 12. | verspätete Einzahlung von Ordnungsstrafen oder anderen Gebühren | 15,00 € |
| 13. | Nichtstellung der erforderlichen Anzahl von Schiedsrichtern, pro fehlendem SR | 75,00 € |
| 14. | Gebühr für Bescheide | 7,70 € |
| 15. | Gebühr für Vereins-SR-Umbesetzungen | 5,00 € |
| 16. | Unterschreitung der 10-Tage-Frist Spielverlegung | 15,00 € |

## d) Ordnungsstrafen die vom Verband (HVSH) auf die Mannschaft umgelegt werden

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Spielverlegungen | |
| | A. bei Spielverlegungen bis 10 Tage vor dem Spieltermin | 50,00 € |
| | B. bei Spielverlegungen zwischen 9 und 4 Tagen – Jugend | 75,00 € |
| | C. bei Spielverlegungen zwischen 9 und 4 Tagen – Erwachsene | 100,00 € |
| | D. bei Spielverlegungen unter 4 Tagen – Jugend | 100,00 € |
| | E. bei Spielverlegungen unter 4 Tagen – Erwachsene | 150,00 € |
| 2. | Sonstige Gelder die erhoben werden und persönlicher Natur sind | |

e) Weitere Strafen für Kampfgericht und Schiedsrichter innerhalb der HSG sind in den Schiedsrichterrichtlinien geregelt

# 5. Trainerrichtlinien

## a. Trainerausbildungsrichtlinien

### aa. Wer darf einen Trainerschein in der HSG Holstein Kiel/Kronshagen machen?

Jeder, der als Trainer aktiv ist oder sein möchte, kann einen Trainerschein erwerben.

### bb. Was trägt die HSG Holstein Kiel/Kronshagen finanziell dazu bei?

Die HSG Holstein Kiel/Kronshagen beteiligt sich in Höhe von bis zu 50 % an der Teilnehmergebühr für die Traineraus- / -fortbildung. Die Kostenbeteiligung der HSG Holstein Kiel/Kronshagen ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

(1) Eine Kostenübernahmeerklärung der HSG Holstein Kiel/Kronshagen ist schriftlich und vor der Anmeldung zum Trainerlehrgang einzuholen. Der Antrag kann nur schriftlich bei einem Vorstandsmitglied gestellt werden.
(2) Im Haushalt der HSG Holstein Kiel/Kronshagen stehen entsprechende Haushaltsmittel bereit.
(3) Der Lehrgangsteilnehmer ist ausschließlich bei der HSG Holstein Kiel/Kronshagen als Trainer tätig.

Sollte der Lehrgangsteilnehmer in einem weiteren Verein als Trainer tätig sein bzw. sein wollen, wird die Kostenbeteiligung auf höchstens 1/3 der Teilnehmergebühr beschränkt. Die Voraussetzungen a. und b. gelten auch in diesem Fall.

### cc. Wer zahlt die Prüfungsgebühr?

Die Prüfungsgebühr ist vom Prüfungsteilnehmer selber zu tragen. Gleiches gilt auch für eine eventuell erforderliche Nachprüfung.

### dd. Wann erhalte ich die Kostenbeteiligung?

Die Kostenbeteiligung wird nur bei erfolgreich bestandener schriftlichen und praktischen Prüfung gewährt. Eine Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung.

### ee. Wie ist die Kostenbeteiligung für den Schiedsrichterschein und den 1. Hilfe – Lehrgang geregelt?

Die Kostenbeteiligung für den Schiedsrichterschein richtet sich nach den Schiedsrichterrichtlinien. Der 1. Hilfe – Lehrgang ist vom Lehrgangsteilnehmer selbst zu finanzieren.

### ff. Wozu verpflichtet sich der Trainer, wenn die HSG sich finanziell beteiligt?

Der Trainer und die HSG Holstein Kiel/Kronshagen vereinbaren eine Zusammenarbeit über 3 Jahre. Die Zusammenarbeit beginnt nach Erhalt des Trainerscheins und anschließendem Beginn der Trainertätigkeit für die HSG und dauert 3 aufeinanderfolgende Jahre, bis zum 30.6. des mindestens vollendeten 3. Jahres der Trainertätigkeit.

### gg. Was passiert, wenn der Trainer vor dem Ablauf der vereinbarten 3 Jahre, aus welchen Gründen auch immer, den Verein verlässt?

Der Trainer hat der HSG die geleistete Kostenbeteiligung anteilig zurück zu gewähren, wenn er die Vereinbarung zu ff. dieser Richtlinie durch Verlassen oder Untätigkeit als Trainer unterbricht bzw. nicht vollständig erfüllt. Für jedes nicht erfüllte volle Jahr der Vereinbarung ist 1/3 der Kostenbeteiligung zurückzuzahlen.

*Beispiel:*

*Der Trainer erfüllt 1 Jahr und 3 Monate die Vereinbarung und verlässt dann die HSG als Trainer. Der Trainer hat dann 2/3 der Kostenbeteiligung zurück zu gewähren, da nur 1 Jahr voll erfüllt wurde.*

# 6. Verkauf / Cafeteria

Erwachsen

Jugend

## 7. Spieltag Hallenauf- & abbau

Halle

Beleuchtung

Technische Geräte

# 8. Sponsoring im Verein

# 6. Vereinseigene Turniere

# 9. Vereinseigene Turniere

## Impressum

Herausgeber: HSG Holstein Kiel/Kronshagen